



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Zwischenprüfungsordnung für die Teilstudiengänge im Fach Geschichte
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 17 / 1992
1. Jahrgang / 21. Oktober 1992

Zwischenprüfungsordnung

für die Teilstudiengänge im Fach Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerIHG) hat das Beratende Gremium Geschichte am 03.03.1992 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen.*)

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung (ZwP) soll den Studierenden Klarheit über die Eignung für die gewählten Studienfächer und über den bisherigen Studienerfolg verschaffen. Sie soll erweisen, ob die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums - und damit für die Aufnahme in Hauptseminare - notwendigen und methodischen Grundlagen und erforderlichen Sprach- und Sachkenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem studienbegleitenden Teil (Erwerb der Leistungsnachweise) und einem punktuellen Teil (mündliche Prüfungen).

(2) Die mündliche Zwischenprüfung findet für Studierende im Magisterstudiengang (Hauptfach) sowie in den Lehramtsstudiengängen (Hauptfach) in allen drei Teilstudiengängen des Fachs Geschichte (Alte Geschichte), Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte) statt. Im Magisterstudiengang (Nebenfach) sowie im Lehramtsstudiengang (Beifach) findet die Zwischenprüfung im gewählten Studiengang sowie in einem weiteren der drei genannten Teilstudiengänge statt.

§ 3 Durchführung der Prüfung, Fristen

(1) Jede dieser mündlichen Prüfungen dauert etwa zwanzig Minuten und erfolgt über ein mit dem Prüfer/der Prüferin vereinbartes Sachgebiet sowie über handwerklich-methodische Fragen. Es ist das Ziel der Prüfung, das fachspezifische Problemverständnis sowie die kritische Denkfähigkeit des Kandidaten/der Kandidatin zu ermitteln.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin hat nach der schriftlich zu erfolgenden Anmeldung bei einem Prüfer/einer Prüferin Anspruch auf eine Frist von mindestens drei Wochen bis zum Termin der mündlichen Prüfung. Die Prüfung muß spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt werden. Dabei hat der Kandidat/die Kandidatin eine Erklärung über etwaige frühere Prüfungsversuche abzugeben.

§ 4 Fachprüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Fachprüfungsausschuß des Fachs Geschichte gebildet.

(2) Dem Fachprüfungsausschuß gehören zwei Hochschullehrer(innen), ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie ein Student/eine Studentin mit beratender Stimme an. Die Hochschullehrer(innen) und wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren, der Student/die Studentin für ein Jahr gewählt.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 31.08.1992 mit befristeter Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Fachprüfungsausschuß bestellt die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen).

(2) Zur Abnahme der mündlichen ZwP sind Hochschullehrer(innen) und akademische Mitarbeiter(innen) gemäß § 32 (3) Berliner Hochschulgesetz befugt.

(3) Beisitzer(innen) in mündlichen Prüfungen müssen eine Abschlußprüfung in dem betreffenden oder einem verwandten Fach abgelegt haben und in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, den Prüfer/die Prüferin vorzuschlagen; ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer/eine bestimmte Prüferin besteht nicht.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Beim Wechsel von Hochschulort oder Studienfach sowie beim Wechsel zwischen Haupt- und Nebenfach entscheidet der Fachprüfungsausschuß über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Leistungsnachweise, die an anderen Universitäten im Fach Geschichte erworben worden sind, werden für die Prüfung anerkannt, sofern aus ihnen hervorgeht, daß im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung eine individuelle Leistung (Hausarbeit, Referat, Klausur o.a.) erbracht worden ist. Desgleichen entscheidet der Fachprüfungsausschuß über die Anerkennung von Studienleistungen, die vor dem WS 1990/91 am Fachbereich Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht worden sind.

(2) Zwischenprüfungszeugnisse im Fach Geschichte, die von einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgestellt wurden, werden anerkannt.

(3) Bei vergleichbaren Zeugnissen einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kann auf Antrag eine Befreiung von der Zwischenprüfung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuß.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung bzw. der betreffende Prüfungsteil gilt als nicht bestanden, wenn der

Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer/der Prüferin und dem Fachprüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Beisitz in der Prüfung und Prüfungsprotokoll

Die Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Protokollanten abgenommen. Das Protokoll ist von dem Prüfer/der Prüferin und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und dem Fachprüfungsausschuß zuzustellen.

§ 9 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfungen in den einzelnen Fächern sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen; sie brauchen in den einzelnen Fächern nicht gleichzeitig abgelegt zu werden.

(2) Für den Erwerb von Kenntnissen in einer der geforderten Fremdsprachen kann ein Aufschub der Frist für die ZwP gewährt werden. Der Antrag auf Aufschub ist spätestens im vierten Fachsemester an den Fachprüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Bemühung des Erwerbs der Sprachkenntnisse beizufügen (Sprachprüfungszeugnis oder Kursbescheinigung).

§ 10 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Der Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses ist schriftlich beim Fachprüfungsausschuß zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. die nach der Studienordnung für die jeweiligen Studiengänge obligatorischen Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen bzw. Sprachzeugnisse,

Für das Magisterstudium Hauptfach sind dies mindestens:

- a. die Leistungsnachweise der vier Proseminare in Alter, Mittelalterlicher, Neuerer und Neuester Geschichte,
- b. die Teilnahmebescheinigungen an zwei Übungen,
- c. die Teilnahmebescheinigungen an je einem Tutorium in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte und in der Geschichte der frühen Neuzeit oder des 19. und 20. Jahrhunderts.

Für das Magisterstudium Nebenfach sind dies mindestens:

- a. die Leistungsnachweise der drei Proseminare, davon mindestens eines im gewählten Fach und mindestens eines in einem anderen Fach des Studienganges Geschichte,
- b. die Teilnahmebescheinigung an einer Übung,
- c. die Teilnahmebescheinigung an einem Tutorium im gewählten Fach.

Für das Lehramtsstudium sind dies mindestens:

- a. die Leistungsnachweise der vier Proseminare in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Neueste Geschichte,
- b. die Teilnahmebescheinigungen an zwei Übungen,
- c. die Teilnahmebescheinigungen an je einem Tutorium in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte und in der Geschichte der frühen Neuzeit oder des 19. und 20. Jahrhunderts,
- d. die Teilnahmebescheinigung an einer Übung aus dem Fach Ur- und Frühgeschichte.

Unter dem Vorbehalt von Übergangsfristen bis zum Sommersemester 1995 für Studierende aus den Neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins sind dies weiterhin für alle Studiengänge:

- a. der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein durch das Latinum oder durch den Leistungsnachweis eines zweisemestrigen Universitätskurses,
- b. das Zeugnis über das Bestehen einer Sprachklausur des Fachbereichs in einer modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch, Russisch, Polnisch, Spanisch, Italienisch),
- c. den Nachweis über Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache durch Schulzeugnisse oder durch geeignete außerschulische Sprachprüfungen oder Sprachkurse.

Eine der in b. oder c. nachgewiesenen Fremdsprachen muß Englisch sein. Im Magisterstudium Hauptfach in Alter Geschichte kann die zweite moderne Fremdsprache durch Altgriechisch ersetzt werden.

2. Das Studienbuch und der Nachweis der Immatrikulation an der HUB für den Teilstudiengang /die Teilstudiengänge im Fach Geschichte.

(3) Der Fachprüfungsausschuß hat die Überprüfung der nach §§ 3 (1) und 8 vorliegenden mündlichen Zwischenprüfungsleistungen des Kandidaten vor der Ausstellung des Zeugnisses vorzunehmen.

Die Ausstellung des Zeugnisses ist zu versagen, wenn 1. die in (2) 1. genannten Leistungsnachweise und die nach § 2 (2) geforderten mündlichen Prüfungsleistungen nicht vorliegen;

2. der Kandidat/die Kandidatin in dem betreffenden Fach in demselben Studiengang die Zwischen- oder Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat;

§ 11 Ergebnis der ZwP

(1) Die ZwP wird mit folgenden Prädikaten bewertet:

- bestanden
- nicht bestanden

(2) Die Zwischenprüfungen im Fach Geschichte sind bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 2 (2) und § 11 (2) 1. mindestens mit "ausreichend (4)" bzw. als "bestanden" bewertet worden sind.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene ZwP wird vom Fachprüfungsausschuß ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des Instituts für Geschichtswissenschaften versehen und enthält die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Ist die ZwP in Teilen nicht bestanden, so können diese jeweils nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat im nächstfolgenden Semester zu erfolgen, soweit nicht der Fachprüfungsausschuß einen anderen Termin festsetzt.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium in einem Teilstudiengang oder in zwei Teilstudiengängen des Fachs Geschichte im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung am Institut für Geschichtswissenschaft der HUB aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können wahlweise nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen oder nach dieser Zwischenprüfungsordnung geprüft werden.

(3) Leistungsnachweise aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Studienordnung werden in der Regel anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachprüfungsausschuß. Er kann gegebenenfalls empfehlen, Lehrveranstaltungen und/oder Leistungsnachweise nachzuholen.

(4) Bei Studierenden, die ihr Grundstudium an der HUB zu Beginn des WS 1990/91 oder früher aufgenommen haben, kann der Fachprüfungsausschuß von einem Teil der in §10 geforderten Leistungsnachweise absehen.

(5) Die fremdsprachlichen Anforderungen treten für Studierende aus den Neuen Bundesländern und aus dem Ostteil Berlins mit dem Sommersemester 1995 in Kraft. Der Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse ist bis zu diesem Zeitpunkt obligatorisch für Studierende, die im Magisterstudium den Teilstudiengang Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Hauptfach wählen oder im Rahmen der Lehramtsstudiengänge ihre Examenarbeit in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte schreiben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HUB in Kraft.